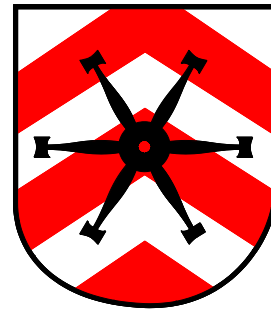


HEIMATVEREIN JÖLLENBECK

von 1947e.V.



Satzung für Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **-Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e.V. -** Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden .

Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, erreicht werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet der Bezirksverwaltungsstelle Bielefeld 15, Jöllenbeck, sowie seine dazugehörige Umgebung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Die Vereinsmitgliedschaft kann durch eine mündliche wie schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrittsmonat.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ehemalige Vorstandsmitglieder auch zu Ehrenvorsitzenden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt, durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Beirates.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Protokollführers,
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen und die auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall sowie über die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Wanderwegewart, dem Wanderwart, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein wird vertreten durch:

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach § 10 der Satzung.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der "Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig .

§ 8

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer des Vereins sowie höchstens 10 weiteren Personen, von denen die Hälfte Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Er soll zweimal im Jahr zusammentreten, auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10

Versammlung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Alternativ: gilt Antrag als abgelehnt) ; bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Ersatz von Auslagen wird in dem vom Vorstand beschlossenen Rahmen gewährt.

§ .12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld.

Es ist zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

Bielefeld am 23. April 1993

Unterschriften

H. Klawie H. Witter
H. Lippert W. Lorenz
M. Jötter
E. Meyer
R. Schipper